

PatientInnenverfügungen

Deutsche AIDS-Hilfe:
INFO - Telefon - Online – Beratung, Nr. 51
August 2009



Aus: Deutsche AIDS-Hilfe: INFO - Telefon - Online – Beratung, Nr. 51, August 2009
Redaktion: Corinna Gekeler, Karl Lemmen und Armin Schafberger
Herausgegeben von der Deutschen AIDS-Hilfe e.V.

Patientenverfügungen Neues Gesetz regelt Verbindlichkeit

Das so genannte Patientenverfügungsgesetz wurde nach jahrelangem Hick-Hack in Politik und Öffentlichkeit am 18. Juni 2009 vom Bundestag verabschiedet und am 10. Juli vom Bundesrat bestätigt. Es bindet Ärzte an Entscheidungen über medizinische Maßnahmen, die im Falle von Krankheit und Sterben vorgenommen beziehungsweise unterlassen werden sollen.

Die Deutsche AIDS-Hilfe begrüßt diesen Schritt zur Stärkung der Selbstbestimmung, für die sie sich eingesetzt hatte: "Denn nun muss der Wille des Patienten vorrangig und unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung berücksichtigt werden."

Was ändert sich?

Ab dem 1. September 2009 werden schriftlich abgefasste Patientenverfügungen für den behandelnden Arzt bindend. Bereits bestehende Patientenverfügungen bleiben 'gültig' beziehungsweise werden es jetzt erst richtig. Egal ob alt oder neu sollte man das Schriftstück jedoch – wie bisher auch – immer wieder daraufhin überprüfen, ob es noch dem aktuellen Willen entspricht.

Das Gesetz (§§ 1901a - 1904 BGB) umfasst Passagen zur Verbindlichkeit, zur Feststellung des Patientenwillens und zum Umgang in Zweifelsfällen. Formulierungen, die auf eine Tötung auf Verlangen gerichtet sind, bleiben weiterhin rechtswidrig und unberücksichtigt.

Silke Eggers, Referentin für soziale Sicherung und Pflege in der DAH, macht auch deutlich, dass "vor dem Abfassen einer Patientenverfügung, eine ausführliche persönliche Auseinandersetzung notwendig ist". Das schreibt nicht nur der Gesetzgeber vor, sondern gute Beratungsmöglichkeiten und Informationsmaterialien waren schon immer wichtige Voraussetzungen für ein individuell abgefasstes Dokument von derartiger Tragweite. Und nur eine individuelle Auseinandersetzung, die in das Dokument einfließt, garantiert größtmöglich, dass der eigene Wille in den vielen unterschiedlichen Situationen wirklich herausgelesen und somit auch erfüllt werden kann.

Information und Beratung

Um eine Patientenverfügung individuell zu verfassen, empfiehlt es sich also, kein Fix-Fertig-Formular zu nutzen. Beratung, verständliche Informationen und Textbeispiele bieten unter anderem das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und der Humanistische Verband Deutschland (HVD). In deren Broschüren und Internet-Angeboten gibt es statt "fertiger Formulare Empfehlungen mit sorgfältig erarbeiteten Textbausteinen für die Formulierung individueller Entscheidungen sowie zwei Beispiele einer möglichen Patientenverfügung" (BMJ).

Der HVD bietet kostenlos Informationen und Beratung. Wer seine Patientenverfügung dort nach einem ausführlichen Fragebogen verfassen lassen möchte, muss dafür bezahlen. Dabei kann man zwischen einer günstigen Standardversion und der "anspruchsvollen optimalen Patientenverfügungen" wählen.

Es gibt noch viele weitere Informationsseiten von unterschiedlichen Organisationen und aus deren jeweiligen Wertvorstellungen heraus. Je nach eigener Überzeugung können auch diese für den Einzelnen hilfreich sein.

Das neue Gesetz betrifft nur Patientenverfügungen. Es empfiehlt sich daher, für eine weitere Absicherung eine Vorsorgevollmacht oder gegebenenfalls eine Betreuungsvollmacht als sinnvolle Ergänzung zur Patientenverfügung zu erstellen.

Humanistischer Verband Deutschland:

<http://www.patientenverfuegung.de>

Broschüre des Bundesministeriums für Justiz:

http://www.bmj.bund.de/enid/3d30cd7447ab5d349aa15b3a79c3ed91,0/Publikationen/Patientenverfuegung_oe.html

(Stand 2007. Eine Neuauflage ist für September 2009 angekündigt)

"Patientenverfügungsgesetz" im Bundesgesetzblatt (31.7.2009):

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI.